GR_GERICHTE SK1 2015 19 vom 7. September 2016

GR Gerichte, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2015 19

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 19 du 7 septembre 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 19 del 7 settembre 2016

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) | Revision, Erläuterung, Berichtigung eigener Entscheide

Erwägungen

E. 2

Es sei Herr A._____ im Revisionsverfahren als Zeuge zu befragen.

E. 3

a) Mit Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 22 vom 30. Januar 2015 wurde die Gesuchstellerin der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 (recte: Abs. 2) SVG schuldig gesprochen. Dem Urteil lag im Wesentlichen fol- gender Sachverhalt zugrunde: Am Donnerstag, 23. Mai 2013, um 7:50 Uhr, fuhr X._____ mit ihrem Personenwagen von O.1_____ kommend über die Stras- se.1_____ nach O.2_____. Auf der Höhe der Örtlichkeit B._____, Gemeindegebiet O.2_____, überholte sie den von C._____ gelenkten Personenwagen. X._____ führte das Überholmanöver aus, obwohl sie nicht die Gewissheit hatte, dass die für den Überholvorgang benötigte Strecke und die Strecke, die ein entgegenkom- mendes Fahrzeug bis zu jenem Punkt zurücklegt, wo sie die linke Strassenseite freigegeben haben wird, frei sind. Für die Berechnung des Überholweges ging das Kantonsgericht beim Fahrzeug von X._____ von einer Geschwindigkeit von 80 km/h und beim Fahrzeug von C._____ von einer Geschwindigkeit von 60 km/h aus (angefochtener Entscheid, E. 7 und 8b). Nach Würdigung der Aussagen von X._____ und C._____ verwarf das Kantonsgericht die Behauptung von X._____, wonach sie das Überholmanöver bereits unmittelbar nach dem D._____-rank be- gonnen habe, und folgte der Aussage von C._____, derzufolge sich die beiden Fahrzeuge erst rund 150 Meter weiter vorne auf gleicher Höhe befunden hätten (angefochtener Entscheid, E. 8d). Gestützt auf diese Feststellungen berechnete das Kantonsgericht den von X._____ benötigten Überholweg und die entspre- chende, für sie frei einsehbare Strecke und gelangte zum Schluss, dass letztere für ein gefahrloses Überholen nicht ausreichend war (angefochtener Entscheid, E. 9c). b) Mit dem vorliegenden Revisionsgesuch wird ein Zeuge (A._____) als Be- weismittel offeriert, welcher den Vorgang habe beobachten können. Dieser habe an der Bushaltestelle "D._____-rank" gestanden und einen guten Überblick ge- habt. Ihm zufolge sei das Überholmanöver weder riskant gewesen noch habe un- zureichend Platz für dieses bestanden. C._____ sei derart langsam unterwegs gewesen, dass wenige Meter für das Überholmanöver gereicht hätten. Sodann müsse das Überholmanöver an einem anderen als dem von C._____ angegebe-

Seite 5 — 10 nen Ort stattgefunden haben (nämlich weiter oben auf der Strasse.1_____), an dem ein gefahrloses Überholmanöver möglich gewesen sei und zudem genügend Platz zum Überholen bestanden habe. c) Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der Einschätzung des Zeugen, das Überholmanöver sei nicht gefährlich gewesen und es habe zum Überholen genü- gend Platz gegeben, an sich lediglich um eine (rechtliche) Einschätzung des Vor- falles bzw. um eine entsprechende Meinungsäusserung handelt, welche als sol- che für das Revisionsverfahren unbeachtlich zu bleiben hat (vgl. Heer, a.a.O., N 51 zu Art. 410 StPO). Um eine Revision gestützt auf Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO erwirken zu können, sind nämlich vielmehr Tatsachen und/oder Beweismittel zu nennen, welche sich in der vom Gesetz verlangten Weise auf den Entscheid aus- wirken können. Wie der offerierte Zeuge dem Rechtsvertreter der Gesuchstellerin mitteilen liess, sei er in der Lage, "anhand eines Fotos das Überholmanöver zu bezeichnen" (KG act. B.8). Daraus will die Gesuchstellerin ableiten, der Zeuge könne bestätigen, dass das Überholmanöver nicht an der von C._____ bezeichne- ten Stelle stattgefunden haben. Ob dies der dargelegten Substantiierungspflicht (vgl. Erwägung 2) zu genügen vermag, erscheint zumindest fraglich, kann an die- ser Stelle jedoch offen gelassen werden. Im vorliegenden Verfahren werden ledig- lich zwei hinsichtlich des Überholmanövers relevante "Tatsachen" (substantiiert) bestritten, nämlich die Geschwindigkeit des Fahrzeuges von C._____ sowie die Stelle, an dem die Gesuchstellerin ihr Überholmanöver begann (bzw. die Stelle, an welcher sich die beiden Fahrzeuge auf gleicher Höhe befanden). Auf diese beiden Punkte ist nachfolgend gesondert einzugehen. Sofern die Gesuchstellerin mit ih- ren Ausführungen im Revisionsgesuch andeuten will, dass sie während des Über- holmanövers schneller als 80 km/h gefahren sei, ist darauf mangels substantiierter Darlegung, inwiefern der zur Revision beantragte Entscheid diesbezüglich unzu- treffend sei, nicht weiter einzugehen. Im Weiteren macht die Gesuchstellerin auch nicht geltend, der Zeuge könne eine schnellere als die vom Berufungsgericht an- genommene Geschwindigkeit bezeugen, sodass nicht ersichtlich ist, inwiefern in diesem Punkt die Neuheit der unterbreiteten Tatsache gegeben sein soll. Schliesslich wurde bei der Geschwindigkeit des Fahrzeuges von X._____ auf de- ren Angaben abgestellt, sodass Aussagen eines Dritten, die diesen Angaben ent- gegenstehen würden, nur unter qualifizierten Voraussetzungen als erheblich an- gesehen werden könnten (vgl. unten Erwägung 3d). d) Betreffend die Geschwindigkeit des Fahrzeuges von C._____ hielt das Be- rufungsgericht fest, die von der Vorinstanz angenommene Geschwindigkeit von 60 km/h liege im Bereich dessen, was X._____ selbst wahrgenommen habe. So habe

Seite 6 — 10 diese bei der ersten Befragung die Geschwindigkeit des voranfahrenden Fahr- zeugs auf 50-60 km/h geschätzt. Anlässlich der Konfronteinvernahme habe sie auf die Frage, was sie gemeint habe mit der Aussage, C._____ sei unsicher gefahren, geantwortet, dass diese nur mit 60 km/h und nicht mit der den Strassenverhältnis- sen angepassten Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren sei. C._____ selbst habe ihre Geschwindigkeit zunächst mit 60-65 km/h und später mit 65 km/h angegeben (angefochtener Entscheid, E. 7). Für die Berechnung des Überholweges ging das Berufungsgericht von einer Geschwindigkeit des Fahrzeuges von C._____ von 60 km/h aus. Das Berufungsgericht hielt indes fest, dass selbst bei einer angenom- menen Geschwindigkeit von 50 km/h das Überholmanöver nicht regelkonform hät- te durchgeführt werden können (angefochtener Entscheid, E. 9c). X._____ und C._____ stimmen in ihren Aussagen insofern überein, als dass sie, was das Fahr- zeug von C._____ betrifft, Geschwindigkeiten im Bereich zwischen 50-65 km/h angaben. Selbst wenn man - in dubio pro reo - von 50 km/h ausgehen würde, reichte die einsehbare Strecke für ein ungefährliches Überholmanöver nicht aus. Die

Gesuchstellerin bringt nun aber vor, gemäss den Aussagen des offerierten Zeugen sei C._____ derart langsam unterwegs gewesen, dass wenige Meter für ein Überholmanöver gereicht hätten. Diese Angaben vermögen die Beweisgrund- lage des Berufungsentscheides nicht zu erschüttern. In grundsätzlicher Hinsicht würde dies zunächst nämlich bedeuten, dass auf die Aussagen eines Dritten ab- zustellen wäre, und dies obwohl die Aussagen der beiden Lenkerinnen - zumin- dest in diesem Punkt - weitgehend übereinstimmen (vgl. auch Fingerhuth, a.a.O., N 61 zu Art. 410 StPO, wonach Aussagen eines Dritten, die denjenigen des Verur- teilten im Verfahren widersprechen würden, nicht erheblich im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO seien; ferner Heer, a.a.O., N 3 zu Art. 412 StPO, dergemäss der Widerruf oder die Ergänzung früherer Aussagen des Angeklagten oder von Zeu- gen nur aufgrund von besonderen und einleuchtenden Umständen glaubhaft sei). Kommt hinzu, dass der offerierte Zeuge zum Tatzeitpunkt an der Haltestelle "D._____-rank" unmittelbar beim D._____-rank stand (vgl. KG act. B.8) und sich das Überholmanöver in einiger Entfernung von ihm abspielte (vgl. dazu unten Er- wägung 3e). Im Unterschied zu den beiden Lenkerinnen, welche in ihrem Fahr- zeug eine Geschwindigkeitsangabe im Blickfeld hatten, standen dem offerierten Zeugen keine Hilfsmittel zur Verfügung, um die Geschwindigkeit schätzen können. Jedenfalls wird dergleichen nicht vorgebracht. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich der offerierte Zeuge an ein Überholmanöver will erinnern können, wel- ches im Zeitpunkt der Schilderung durch X._____ beinahe zwei und nun bereits über drei Jahre zurückliegt. Dies, obwohl er selbst darin nicht involviert war, das Überholmanöver letztlich folgenlos blieb und ihm in jenem Zeitpunkt offenbar nicht

Seite 7 — 10 bewusst war, dass er eine der Lenkerinnen kennen würde. Vor diesem Hinter- grund muss die Beweisqualität des unterbreiteten Beweismittels als sehr gering eingestuft werden, mit der Folge, dass es die Beweisgrundlage des Berufungsent- scheides nicht zu erschüttern vermag. Eine Korrektur des Berufungsentscheides erweist sich insofern als praktisch ausgeschlossen. e) Was den Beginn des Überholmanövers betrifft, verwarf das Berufungsge- richt die Behauptung von X._____, wonach beide Lenkerinnen zeitgleich in die Strasse.1_____ eingebogen seien. Anlässlich der Konfronteinvernahme habe C._____ dies auf eine entsprechende Frage hin verneint, wobei sie angefügt ha- be, sie habe zuerst vom Weg.1_____ in die Strasse.2_____ schauen und dann in die Strasse.3_____/Strasse.1_____ einbiegen müssen. Dabei habe sie X._____ nicht gesehen. Auch diese habe ausgesagt, C._____ sei nicht vor ihr gewesen, als sie am D._____-rank gewartet habe, um in die Kantonsstrasse einzufahren. Sie sei direkt bei der Vortrittsmarkierung gewesen. Vor ihr habe sich kein Fahrzeug befunden. Gestützt auf diese übereinstimmenden Aussagen müsse davon ausge- gangen werden, dass X._____ nach dem D._____-rank zunächst zu C._____ auf- geschlossen habe, da diese mit geringerer Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei. Dies habe X._____ auch anlässlich der polizeilichen Einvernahme bestätigt. Somit sei entgegen der Behauptung von X._____ auszuschliessen, dass beide Lenkerinnen ungefähr zeitgleich in die Strasse.1_____ eingefahren seien und das Überholmanöver damit unmittelbar nach dem D._____-rank eingeleitet worden sei (angefochtener Entscheid, E. 8a). In Anbetracht dessen könne ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Fahrzeuge entsprechend den Aussagen von X._____ bereits 133.5 Meter nach dem D._____-rank auf gleicher Höhe befunden haben. Dies, weil der tatsächlich benötigte Überholweg - gemäss Berechnung des Berufungsgerichts 350 Meter - zu halbieren sei, sofern die Mitte eines kompletten Überholmanövers Ausgangspunkt der Berechnung bilde. Mit anderen Worten hät- te

X._____ rund 175 Meter zurücklegen müssen, um auf die Höhe des Fahrzeu- ges von C._____ zu gelangen. Hinzu komme die Strecke, die sie benötigt habe, um vom D._____-rank zum Fahrzeug von C._____ aufzuschliessen. Gemäss ih- ren eigenen Angaben habe die Geschwindigkeit vor Einleitung des Überholvor- ganges 50-55 km/h betragen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erscheine die Schilderung von C._____, wonach sich die Fahrzeuge erst rund 150 Meter weiter vorne auf gleicher Höhe befunden hätten, als glaubhafter, weshalb in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen darauf abzustellen sei (angefochte- ner Entscheid, E. 8c). Die Gesuchstellerin bringt dagegen zunächst vor, das Beru- fungsgericht habe bei seinem Entscheid nur die subjektiven Wahrnehmungen von

Seite 8 — 10 C._____ berücksichtigt. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass sich der zur Re- vision beantragte Entscheid - wie die vorausgegangene Wiedergabe der entspre- chenden Erwägungen zeigt - auch auf objektive Annahmen und Berechnungen anhand der örtlichen Verhältnisse stützt. Ist wie zuvor dargelegt (nach wie vor) davon auszugehen, dass C._____ mit 60 km/h fuhr, so sprechen objektive An- haltspunkte dagegen, dass sich die beiden Fahrzeuge an der von X._____ ange- geben Stelle auf gleicher Höhe befanden. Dies würde selbst dann gelten, wenn man davon ausgehen würde, C._____ sei mit einer Geschwindigkeit von lediglich 50 km/h unterwegs gewesen. In diesem Fall betrüge der gesamte Überholweg gemäss der im Berufungsentscheid verwendeten Formel von Giger (vgl. angefoch- tener Entscheid, E. 9b) rund 235 Meter (80 m x [(80 m + 4 m + 4 m) / (80 km/h - 50 km/h)] = 234.67 m). Bis zum Punkt, an dem sich die beiden Fahrzeuge auf gleicher Höhe befunden hätten, hätten somit ca. 117.5 Meter zurückgelegt werden müssen. Dies würde bedeuten, dass X._____, nachdem sie bei der Einmündung in die Strasse.1_____ angehalten hatte (vgl. StA act. 13, Antwort auf Frage 9) in- nerhalb der nächsten 16 Meter mit dem Überholmanöver begonnen hätte, was ausgeschlossen werden kann angesichts des Umstandes, dass X._____ zuerst auf 80 km/h beschleunigen (wobei sie unmittelbar vor dem Überholen wieder auf 50-55 km/h abbremste) und zum Fahrzeug von C._____, welches sie beim Ein- biegen in die Strasse.1_____ gemäss ihren eigenen Angaben zunächst nicht ge- sehen hatte, aufschliessen musste. Denn bereits für die Beschleunigung von 0 auf 80 km/h hätten über 40 Meter zurückgelegt werden müssen, ginge man zugunsten von X._____ davon aus, dass sich ihr Fahrzeug innerhalb von 5 Sekunden (linear) von 0 auf 100 km/h (bzw. entsprechend in 4 Sekunden von 0 auf 80 km/h) be- schleunigen liesse. Hinzu käme die zurückgelegte Strecke, während der X._____ ihre Geschwindigkeit vor dem Überholmanöver auf 50-55 km/h reduzierte und sich versicherte, dass weder Gegenverkehr bestand noch dass sie von einem Motorrad überholt würde (vgl. StA act. 13, Antwort auf Frage 10). Demgegenüber gab E._____, die Tochter von C._____, welche sich während des Vorfalles auf dem Beifahrersitz neben C._____ befand, dieselbe Stelle wie C._____ an, an welcher sich die beiden Fahrzeuge auf gleicher Höhe befunden hätten. Beide sprachen übereinstimmend davon, dass sich X._____ in einer (unübersichtlichen) Linkskur- ve auf gleicher Höhe mit ihnen befunden hätte, währenddem sich an der von X._____ angegebenen Stelle eine Rechtskurve befindet. Die Berechnungen des Berufungsgerichts werden damit durch die Aussagen einer weiteren, als Zeugin einvernommenen Person gestützt. Entgegen der Auffassung von X._____ bestand für das Berufungsgericht seinerzeit kein Anlass, an den Aussagen von E._____ zu zweifeln bzw. sie als unglaubwürdig zu betrachten (vgl. angefochtener Entscheid,

Seite 9 — 10 E. 6c) Mangels Darlegung im Revisionsverfahren, aus welchen Gründen den Aus- sagen von E._____ kein Beweiswert zukommen sollte, ändert sich insofern an der Beweisgrundlage des zur Revision beantragten Entscheides nichts. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern die Aussage eines am Überholmanö- ver unbeteiligten Dritten die Beweisgrundlage des Berufungsentscheides erschüt- tern könnte. Die zuvor genannten Abstriche an der Beweisqualität der entspre- chenden Aussagen wären auch hier zu berücksichtigen, sodass von vornherein praktisch ausgeschlossen werden kann, dass sich eine entsprechende Aussage des offerierten Zeugen auf das Beweisergebnis auswirken würde. Damit ist zu- gleich gesagt, dass der Antrag der Gesuchstellerin, der Zeuge sei eventuell be- reits im Revisionsverfahren (und nicht erst im neuen Verfahren im Sinne von Art. 414 StPO) zu befragen, ins Leere zielt. f) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das von der Gesuchstellerin offerierte Beweismittel (Zeuge) nicht geeignet ist, die Beweisgrundlage des zur Revision beantragten Berufungsentscheides derart zu erschüttern, dass eine an- dere Beurteilung wahrscheinlich erscheint. Der angefochtene Schuldspruch stützt sich in tatsächlicher Hinsicht nicht nur auf die Aussagen der Anzeigeerstatterin, sondern auch auf Angaben der beschuldigten Person sowie einer Zeugin. Im Üb- rigen werden die die Gesuchstellerin belastenden Aussagen zumindest teilweise durch objektive Anhaltspunkte und Berechnungen gestützt. Vor diesem Hinter- grund würden die angeblichen, im Revisionsgesuch geschilderten Beobachtungen des unterbreiteten Zeugen nicht zu einer anderen Beurteilung führen, zumal ihnen auch angesichts des beträchtlichen Zeitablaufs seit dem fraglichen Vorfall nur ge- ringe Aussagekraft beigemessen werden könnte. Damit fehlt es dem offerierten Beweismittel an der Erheblichkeit im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, sodass das Revisionsgesuch abzuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kostenpflich- tig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Revisionsverfahrens vorliegend auf Fr. 1'500.00 festgesetzt und der Gesuchstel- lerin auferlegt. Ausseramtliche Entschädigungen sind keine zu sprechen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.